



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-12

Aichach, den 02.07.2021

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/018/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	12.07.2021	

**Betreff:**

Festlegung der Rahmenbedingungen für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## Sachverhalt:

Der derzeitige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren endet zum 31.12.2021. Die Neuberechnung der Abfallbeseitigungsgebühren soll im Herbst 2021 stattfinden. Die neue Gebührensatzung ist nach einer Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vom Kreistag in diesem Jahr noch zu beschließen, damit die Satzung am 01.01.2022 in Kraft treten kann. Im Vorfeld der Berechnung werden die Rahmenbedingungen der Gebühr abgesteckt.

### 1. Zeitplan

Im Herbst 2021 sollen die Gebührensätze kalkuliert werden. Diese werden vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie im Herbst vorberaten und vom Kreistag verabschiedet. Die neue Gebührensatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt endet der bisherige Kalkulationszeitraum für die Hausmüllgebühren, zudem erfordert die neue Zuständigkeit für die Erfassung und Verwertung von Bauschutt und Grüngut zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Gebührensätze.

### 2. Gebührenmaßstab

Die Hausmüllgebühr wird bisher nach dem angemeldeten Restmüllvolumen bemessen.

Nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg sind in diesem Zusammenhang für jede mit Privatwohnsitz gemeldete Person 5 Liter Restmüllvolumen und bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von drei Litern je Person und Woche bei einem Mindestgefäß von 60 Litern bereitzuhalten. Daran sollte aus Sicht der Verwaltung unverändert festgehalten werden.

Das Volumen des Restmüllgefäßes soll als Gebührenmaßstab dienen.

### 3. Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen

Die Gebühr ist als Einheitsgebühr mit linearen Gebührensätzen gestaltet, d.h., mit steigendem Behältervolumen steigen die Gebührensätze in gleichem Verhältnis an. Diese lineare Gebühr hat den Vorteil einer einfachen und gerechteren Veranlagung. Die Alternative wäre die Einführung einer Grund- und Leistungsgebühr. Zu einer bestimmten Grundgebühr kämen in einem solchen Modell leistungsbezogene Bestandteile, z.B. die Anzahl der Entleerungen. Bei einem solchen Gebührenmodell würden Großcontainer tendenziell entlastet, zudem müssten für die Anschlusspflichtigen weitere Abstufungen vorgenommen werden. Dies betrifft Gewerbebetriebe aber auch Wohnanlagen mit angeschlossenen Privathaushalten. Mit der Umstellung des Gebührenmodells wäre ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, zudem sind keine Vorteile des alternativen Modells erkennbar. Seit der Einführung der Pflichttonne für Gewerbebetriebe sind auch diese in jedem Fall an die Abfallbeseitigung anzuschließen; die früher in vielen Landkreisen praktizierte Veranlagung einer gesonderten Grundgebühr für Gewerbebetriebe zur Abdeckung der Vorhaltekosten des Abfallbeseitigungssystems ist unter diesem Aspekt nicht mehr erforderlich.

### 4. Umfassende Hausmüllgebühr

Die Hausmüllgebühr stellt den zentralen und einheitlichen Kostenträger für die Abfälle aus privaten Haushalten dar. Mit dieser Gebühr werden neben der Restmülltonne die Kosten für die Biotonne, die Sperrmüllbeseitigung, die Problemüllsammmlung sowie die Verwertungskosten für die Wertstoffe auf den Sammelstellen abgedeckt.

Eine einmalige Sperrmüllabholung ist in den Gebühren enthalten. Für eine weitere Sperrmüllabholung, sowie Sperrmüllabholungen mit einer Menge von mehr als 5 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. Anfallstelle wird eine Gebühr festgesetzt.

Der Änderungsdienst bei den Restmüll- sowie den Biomüllgefäßen wird durch eine Gebühr beim Bürger erhoben. Der Tonnenänderungsdienst für die Papiertonnen sollte weiterhin kostenlos sein, da die Papiertonne einen freiwilligen Service des Landkreises darstellt.

Die Kosten für die Abholung von Kühlgeräten, Elektrogroßgeräten und Metallschrott werden über eine Gebühr vom Nutzer eingefordert.

Der Abruf der Hausmüllgebühr in zwei halbjährlichen Abschlägen zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Unterjährige Änderungen werden einen Monat nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

## 5. Behältergrößen

Die Behälter für die Restmüllabfuhr sollten unverändert in folgenden Größeneinheiten angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
60 Liter	vierzehntägig
80 Liter	vierzehntägig
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig
770 Liter	wöchentlich
770 Liter	vierzehntägig
770 Liter	vierwöchentlich
1.100 Liter	wöchentlich
1.100 Liter	vierzehntägig
1.100 Liter	vierwöchentlich

Folgende Bioabfallbehälter sollten weiterhin angeboten werden:

Behälter	Leerungsrhythmus
120 Liter	vierzehntägig
240 Liter	vierzehntägig

In der Hausmüllgebühr ist pro Restmüllgefäß von 60 - 240 Litern ein Bioabfallgefäß von 120 Litern oder 240 Litern enthalten. Pro Großcontainer von 770 Litern oder 1.100 Litern sind bis zu vier Bioabfallgefäße von bis zu 240 Litern Volumen in der Gebühr enthalten. Dieser Bezug der Bioabfallgefäße zu den vorhandenen Restmüllgefäßen soll beibehalten werden. Weitere Bioabfallgefäße können angemeldet werden, hierfür ist eine Nutzungsgebühr zu erheben.

## 6. Leerung der Papierbehälter

Die Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter werden vierwöchentlich geleert. Bei den Papiercontainern besteht bei verdichteten Wohnanlagen die Möglichkeit, diese neben der vierwöchentlichen Leerung auch vierzehntägig oder wöchentlich entleeren zu lassen.

Anfragen von Gewerbebetrieben nach einem wöchentlichen oder vierzehntägigen Leerungsturnus werden bisher abschlägig beschieden. Falls man diese Leerungsrhythmen mit einer Gebühr belegt, könnte auch Gewerbebetreiben dieser Service angeboten werden. Allerdings würden dann auch die Wohnanlagen für eine häufigere als vierwöchentliche Entleerung bezahlen müssen.

## 7. Sonstiges Hausmüllgebühr

### a) Unterstützung Mehrwegwindeln

Für die Benutzer von Mehrwegwindeln soll weiterhin ein Zuschuss von 50 Euro gewährt werden.

### b) verbilligte Windelsäcke

Für Inkontinente und Windelkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden Müllsäcke verbilligt ausgegeben. Der Preis orientiert sich an den variablen Kosten, die mit der Beseitigung dieser Säcke entstehen.

## 8. Gebühren für Bauschutt und Grünut

Zum 01.01.2022 werden über die Wertstoffsammelstellen mit Grünut, Bauschutt und belasteten Hölzern (AIV-Holz) neue Fraktionen angenommen. Für die Annahme und Verwertung dieser Fraktionen sollen Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren für die Anlieferung von Grünut sollen linear nach Mengen gestaffelt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist geplant, keine Freibeträge für Kleinmengen einzuräumen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gebührenmaßstab der Abfallbeseitigungsgebühr bleibt das angemeldete bzw. vorzuhaltende Restmüllvolumen.
2. Pro angemeldeten Restmüllgefäß ist die Nutzung eines Bioabfallgefäßes ohne Gebührenaufschlag möglich. Bei Großcontainern mit 770 Liter oder 1.100 Liter Volumen ist die Nutzung von max. vier Bioabfallgefäßen möglich. Bei Nutzung weiterer Bioabfallgefäße wird eine Gebühr festgesetzt.
3. Es werden lineare Gebührensätze für die Gefäße und Großbehälter gebildet.
4. Es wird eine umfassende Hausmüllgebühr gebildet, die die Kosten für die Restabfallabholung und -entsorgung, die Bioabfallabholung und -verwertung, die Problemmüllbeseitigung, die Sperrmüllbeseitigung aus privaten Haushalten, sowie die Verwertung der Wertstoffe aller Wertstoffe (mit Ausnahme von Grünut, Bauschutt und belastete Hölzern) beinhaltet.
5. Für die Annahme und Verwertung von Grünut, Bauschutt und belasteten Hölzern auf den Wertstoffsammelstellen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Anlieferung dieser Materialien sind linear nach Mengen zu staffeln. Freibeträge für Kleinmengen werden nicht eingeräumt.
6. Für die Abholung von Elektrogroßgeräten, Kühlgeräten und Metallschrott wird eine Gebühr festgesetzt, die die Kosten für diesen Service abdeckt.
7. Für die Änderungsdienste der Rest- und Bioabfallgefäße wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für diesen Service abdeckt.
8. Eine einmalige Sperrmüllabholung pro Jahr ist in den Gebühren enthalten. Für weitere Sperrmüllabholungen oder Sperrmüllabholungen von mehr als 5 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. Anfallstelle wird eine Gebühr festgesetzt.

9. Eine vierwöchentliche Entleerung von Papiergefäßen (240 Liter und 1.100 Liter) ist ohne Gebührenaufschlag möglich. Vierzehntägige oder wöchentliche Entleerungen von 1.100 Liter Papiercontainern sind mit einer Gebühr zu versehen.
10. Nutzer von Mehrwegwindeln erhalten einen Zuschuss aus dem Gebührenhaushalt, die Abgabe von Windelsäcken zur Deckung eines erhöhten Windelaufkommens bei Einwegwindeln für Kleinkinder und Inkontinente erfolgt verbilligt.

Michael Haas